



Corona-Hilfe Phase 2

Weitere Überbrückungshilfen angelaufen

Zum 9. Oktober 2020 ist der Antragszeitraum für die erste Phase der Corona-Überbrückungshilfe Bund ausgelaufen. In dieser ersten Phase der Überbrückungshilfe wurden kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), Landwirte, Solo-Selbstständige und Freiberufler in den Monaten Juni, Juli und August gefördert, indem ihnen Zuschüsse zu ihren Fixkosten seitens des Bundes gezahlt wurden. Zusätzlich zu der Fixkostenerstattung des Bundes zahlte das Land Nordrhein-Westfalen die Überbrückungshilfe Plus aus, bei der die Antragsteller einen fiktiven Unternehmerlohn in Höhe von jeweils 1 000 € pro Fördermonat erhielten. Als Antragsvoraussetzungen für die erste Phase der Überbrückungshilfe galt, dass der Antragsteller aufgrund der Corona-Pandemie mindestens 60 % Umsatzeinbußen, kumuliert aus den Monaten April und Mai 2020 gegenüber den Vergleichsmonaten April und Mai 2019, nachweisen konnte oder seine Tätigkeit saisonal stark schwankenden Umsätzen unterliegt. Diese zweite Antragsvoraussetzung stark schwankender saisonaler Umsätze war entsprechend definiert, als dass der kumulierte Umsatz der Monate April und Mai 2019 geringer als 5 % des Gesamtjahresumsatzes 2019 ausfallen musste.

Förderfähige Fixkosten:

1. Mieten und Pachten
2. Weitere Mietkosten (zum Beispiel Fahrzeuge und Maschinen)
3. Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen, gemietete und geleaste Vermögensgegenstände einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für zu prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe (2. Phase) anfallen
11. Personalkosten werden mit pauschal 20 % der Fixkosten Nr. 1 bis 10 berücksichtigt
12. Kosten für Auszubildende
13. Provisionen für Reisebüros oder Margen für Pauschalreisen, die nicht angetreten wurden

► Dritte prüfen

Für die Monate September bis Dezember 2020 wird die Überbrückungshilfe mit der sogenannten zweiten Phase fortgesetzt, die seit 21. Oktober 2020 beantragbar ist. Dabei wurden die Zugangsvoraussetzungen abgesenkt und die Förderung ausgeweitet. Schon bei der ersten Phase der Überbrückungshilfe musste die Beantragung über eine Online-Plattform des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) von einem prüfenden Dritten durchgeführt werden. Prüfende Dritte konnten in diesem Fall Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte sein. Auch die zweite Phase der Überbrückungshilfe sieht wieder vor, dass die Prüfung der Antragsvoraussetzungen und die Beantragung der Förderung nur von den genannten Berufsgruppen durchgeführt werden darf. Grundsätzlich kann eine Antragsberechtigung für kleine und mittelständische Unternehmen, landwirtschaftliche Betriebe, Solo-Selbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe geprüft werden, selbst wenn sie bereits Fördergelder aus der NRW-Soforthilfe 2020 und der ersten Phase der Überbrückungshilfe erhalten haben.

Als weitere Grundvoraussetzung für eine Prüfung der Antragsberechtigung gilt, dass es sich beim Antragsteller um eine rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform handeln muss. Darüber hinaus muss der Antragsteller dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sein und zum Stichtag 29. Februar 2020 zumindest einen Beschäftigten (unabhängig von der Stundenzahl) nachweisen können. Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) und Unternehmen anderer Rechtsformen ohne weitere Beschäftigte (neben den Inhabern) muss zumindest ein Gesellschafter im Haupterwerb für das Unternehmen tätig sein.

Zudem ist zu prüfen, dass sich die Betriebsstätte oder der Sitz des Antragstellers im Inland befindet, er bei einem deutschen Finanzamt veranlagt wird und die Tätigkeit vor dem 31. Oktober 2019 aufgenommen wurde. Außerdem darf er sich zum 31. Dezember 2019 laut EU-Definition nicht in wirt-



schaftlichen Schwierigkeiten befunden haben und sein Jahresumsatz darf 750 Mio. € nicht überschreiten.

► Voraussetzungen

Für die zweite Phase der Überbrückungshilfe wurden die drei folgenden Antragsvoraussetzungen definiert, von denen mindestens eine erfüllt sein muss:

- Umsatzeinbrüche von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten;
- Umsatzeinbrüche von mindestens 30 % im Durchschnitt der Monate April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Die dritte Antragsvoraussetzung ergibt sich lediglich für Unternehmen mit stark saisonal schwankenden Umsätzen ihres Geschäftsbetriebs, die die genannten Antragsvoraussetzungen der Umsatzeinbrüche infolge der Corona-Pandemie nicht erfüllen. Auch diese Unternehmen wären antragsberechtigt, wenn sie einerseits vor dem 1. April 2019 gegründet wurden und im Zeitraum April bis August 2019 kumuliert weniger als 15 % des gesamten Jahresumsatzes 2019 erzielt haben.

Sollten die Antragsvoraussetzungen erfüllt sein, kann die Förderung der Fixkosten des Antragstellers für maximal vier Monate berechnet werden. Die Förderhöhe der im Förderzeitraum anfallenden Fixkosten bemisst sich nach den zu erwartenden Umsatzeinbrüchen der Fördermonate September, Oktober, November und Dezember 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Vorjahr. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. September 2019 und



Während die zweite Phase der Corona-Überbrückungshilfe gerade läuft, hat die Bundesregierung weitere Hilfen aufgrund neuer Corona-Einschränkungen angekündigt.

Foto: imago images/Christian Spicker

dem 31. Oktober 2019 gegründet wurden, sind die Monate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

Die Überbrückungshilfe (zweite Phase) erstattet einen Anteil in Höhe von

- 90 % der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch > 70 %,
- 60 % der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch \geq 50 % und \leq 70 % oder
- 40 % der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch \geq 30 % und < 50 %

des jeweiligen Fördermonats.

► Förderfähige Fixkosten

Als förderfähige Fixkosten gelten im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare betriebliche Fixkosten gemäß der Auflistung (siehe Textkasten). Fixkosten zählen nur dann als nicht einseitig veränderbar, wenn das zugrunde liegende Vertragsverhältnis nicht innerhalb des Förderzeitraums gekündigt oder im Leistungsumfang reduziert werden kann, ohne das Aufrechterhalten der betrieblichen Tätigkeit zu gefährden. Die förderfähigen Fixkosten müssen von den Antragstellern als Nettobeträge ohne Vorsteuer mit Ausnahme von Kleinunternehmern angegeben werden.

Wie bereits bei der ersten Phase der Überbrückungshilfe sieht das Land

NRW im Rahmen der Corona-Überbrückungshilfe Plus auch für die zweite Phase der Überbrückungshilfe Bund einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von jeweils 1 000 € pro Monat für maximal vier Monate als fiktiven Unternehmerlohn vor. Dieser Zuschuss wird gemeinsam mit der zweiten Phase der Überbrückungshilfe des Bundes beantragt und ausgezahlt.

Nach Ablauf des Förderzeitraums zum 31. Dezember 2020 muss eine Schlussabrechnung spätestens bis zum 31. Dezember 2021 von einem prüfenden Dritten für den Antragsteller vorgelegt werden, in der die Differenz aus den geschätzten erstatteten Fixkosten und den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt wird. Sollten die tatsächlichen förderfähigen Kosten niedriger ausfallen als die prognostizierten bereits erstatteten Kosten (Höhe der Gesamtkosten), sind

gegebenenfalls bereits ausgezahlte Zuschüsse für den betroffenen Fördermonat zurückzuzahlen. Im Umkehrschluss kann es bei zu gering ausgezahlten Zuschüssen auch zu zusätzlichen Erstattungen für den Antragsteller kommen.

Alle genannten Informationen dieses Artikels können auf der Website des BMWi unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de eingesehen werden. Mittlerweile wurde bekannt gegeben, dass es seitens des Bundes über die zweite Phase der Corona-Überbrückungshilfe Bund hinaus eine weitere dritte Phase geben soll. Für die Prüfung und Beantragung der Überbrückungshilfe oder Rückfragen zu diesem Thema steht die PARTA Steuerberatungsgesellschaft gerne zur Verfügung.

*Carsten Hinkel-Stallmann,
PARTA Wirtschaftsberatung*

EEG-Novelle: Korrekturen nötig

Mit der ersten Lesung hat der Bundestag die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) in der vergangenen Woche auf den parlamentarischen Weg gebracht. Darin ist das Ziel festgeschrieben, bis zum Jahr 2050 den gesamten Strom in Deutschland treibhausgasneutral zu erzeugen. Dafür soll die Stromerzeugung aus Wind, Sonnenenergie und Biomasse auf festen Pfaden ausgebaut werden.

Mit dem EEG-Kabinettsentwurf geht dem Hauptstadtbüro Bioenergie zufolge ein wichtiges Signal für die Bioenergiebranche einher, dass es weitergehen soll. Nun habe es der Bundestag in der Hand, eine verlässliche Perspektive im Sinne des Klimaschutzes zu schaffen. Vorrangig müsse das 42-TWh-Ziel aus dem Nationalen Klimaschutzprogramm 2030 direkt im Gesetz verankert werden. Gleichzeitig müssten die Ausschreibungsvolumina in einem Umfang angehoben werden, dass die Ziele auch erreicht werden könnten. Das bedeute ein notwendiges Ausschreibungsvolumen von 990 MW pro Jahr, davon 840 MW im regulären Ausschreibungssegment und 150 MW im Ausschreibungssegment für hochflexible Biomethananlagen. Zudem sei die Anhebung der Gebotshöchstwerte um 2 Cent/kWh, wie sie im Kabinettsentwurf stehe, zwar begrüßenswert. Die Bestandsanlagen – insbesondere Tausende kleinere, landwirtschaftliche Biogasanlagen – benötigten allerdings eine

Erhöhung um 3 Cent/kWh für den wirtschaftlichen Weiterbetrieb.

Weiteren Handlungsbedarf für den Bundestag sieht das Hauptstadtbüro, das die Interessen des Bundesverbandes Bioenergie (BBE), des Deutschen Bauernverbandes (DBV), des Fachverbandes Biogas (FvB) und des Fachverbandes Holzenergie (FVH) bündelt, auch in Sachen Güllevergärung. Dazu gehöre vor allem eine Umstellung der Obergrenze der Sondervergütungsklasse auf 150 kW Bemessungsleistung und die Öffnung dieser Klasse für Bestandsanlagen. Ebenso müsse sich der Bundestag dafür einsetzen, dass diese Regelungen im Gesetz und nicht erst in einer nachgelagerten Verordnung getroffen würden. Eine spezielle Förderung von Agrar-Photovoltaikanlagen will der Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW) in der EEG-Novelle verankert sehen. Die Beschattung der Kulturen durch die Anlagen vermindere Verdunstung und spare Wasser, argumentierte Dr. Alexander Gerber, BÖLW-Vorstand für Landwirtschaft. Die Doppelnutzung der Flächen trage zum Einkommen der Betriebe bei. Die Solarwirtschaft warnte unterdessen vor einem deutlichen Einbruch bei der Installation neuer Solardächer. Gleichzeitig drohe die Stilllegung Tausender älterer, aber noch jahrelang funktionsfähiger Solarstromanlagen, sollten Nachbesserungen am EEG 2021 im parlamentarischen Verfahren ausbleiben. *AgE*



Für bestehende Solaranlagen auf dem Dach drohen Einschnitte.

Foto: Christian Mülhhausen/landpixel